

## **1. Änderungssatzung der Trinkwasserversorgungssatzung**

### **Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser und den Anschluss an das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ vom 15. Mai 2014**

#### **Präambel**

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32), der §§ 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32) und § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012, zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ in der Sitzung vom 27. November 2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage gehören:

- (a) das gesamte öffentliche Versorgungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen (wie z. B. Druckerhöhungsstationen, Hydranten, Schieber) sowie die erste Grundstücksanschlussleitung i. S. v. Abs. 3 und der jeweilige Wasserzähler auf dem Grundstück.
- (b) die Wasserwerke einschl. aller technischen Einrichtungen und Brunnen.
- (c) Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom Verband selbst, sondern von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich der Verband dieser Anlagen für die Trinkwasserversorgung bedient.“

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grundstücksanschlussleitung beginnt an der Abzweigstelle des öffentlichen Verteilernetzes und endet an der Grundstücksgrenze. Die Grundstücksanschlussleitung, die für den erstmaligen Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage hergestellt wird (erste Grundstücksanschlussleitung), ist Bestandteil der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage i. S. v. § 1 Abs. 1 dieser Satzung. Werden für ein Grundstück zusätzliche Grundstücksanschlussleitungen hergestellt, so sind diese nicht Bestandteil der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage.“

## **Artikel 2**

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.